

TiGA, Pettneu am Arlberg, AT 70616AR Zunft-Z1

TLMF, Bibliothek, FB 32027

Transkription von Ingrid Rittler, Tiroler Volkskunstmuseum, 2019

(Kauf von Dr. Tausch Nov 1968)

sehr großes Siegel (Dm 15-20cm) ohne Deckel, 18 Blatt, 16 beschrieben, Pergament, im Schriftblock dünn (Bleistift?)-Zeilen vorgezogen

Einbanddeckel hart, überzogen mit weißem Leder, zentral Wappen mit Doppeladler, Zierbordüren.

Urkunde betrifft die Freiheiten der Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute im Gericht Stanzertal; ausgest. 12. Juni 1709

Wir Joseph

von Gottes gnaden Erwöl

ter Römischer Kayser zu al

len zeiten Mehrer des Reichs

in Germanien zu Hungarn

und Böheimb Dalmatie(n) Cro

atien und Sclavonien etc König

ErzHerzog zu Oesterreich Herzog

zu Burgund, Steyr, Kärnten, Crai(n)

und Würtemberg Graf zu Hab

sburg zu Tyrol und Görz Bekenne(n)

öffentlich mit diesem Brief und thun kund

allermänniglichen, das uns N und N die gesam

te Maistere und gesellen des Maurer, Seinmez-

en, Steinhawer und zimmerhandwerckhs in gan

zen Stanzer Thall des obern Yhnnthalls mit meh

reren in allerunterthänigkeit zu vernemben gebe(n)

wasgestallten das ymbsterische Maurer, Steinme-

zen Steinhawer und Zimerhandwercks unter daselb

stiger Pfleg Gerichtsobrigkeit fertigung bereits

Sub dato den 5ten Marty anno 1695 denen Landegger

ischen Maistern erst angeregten Handwercker und

diese ihnen Supplicanten gewüsse Handwercksfrey

heiten und articul mitgeteillt haben und welche sie auch

bona fide und in zuversichtlicher hoffnung Sie wurde(n)

solche ihnen mit geteillte verleichung manuteniren

können von ihnen angenohmben und hier über das Hand

werckh in gedachten Stanzer Thall eingepflanzt und

alles das jenige diese 13 jahr verrichtet was bey der

gleichen zunfften gebräuchig und herkommens ist,

zumallen aber sie vernomben, das von Uns solche

Handwercks ordnung und respective ganze halbe

und viertl Laaden unterm 21ten April nechst verwich

enen jahrs cassirt aufgehebt und abgethan worden

haben Sie Uns bey solcher der sachen beschaffenheit al

ler unterthänigst gebetten, Wir als nun mehro Regier

ender herr und Landtsfürst der O und V.Ö. Fürstenthumb

und Landen möchten allernädigist geruhen denenselben

ihre zusamben getragene und unter einander ver
glichene Handwercks articul nit nur allein zu con
firmiren, damit sie ihr Stuck Brodt besser und ohne
hinternus gewinnen und aller orthen für zünfftmas
sig gehalten werden möchten, sonderen auch die bis
hero bona fide von ihnen vorgeombene Handtwërcks
verrichtungen gnädigst zu approbiern und lauten
obangezohene ihre Handwercks articul von Wort
zu Wort also:

Handwercks
articul

Für die in ganzen Gericht Sta(n)
zerthall wohnende Handwercks
genossne, all Maurer, Steinme
zen, Stainhawer und Zimmer
leuth.

Fürnemblich und für das Erste, damit die Ehr des
allerhöchsten vor allen Dingen befördert werde, alß

wirdet von daher dieses handtwërcks Patron der
heil Sebastian dessen fest-tag alljährlich den 20ten
January fallet, hirmit außerkisen und erwöhlet.
Anbelangend den Dinzitag, welcher sonsten gemainiglich
an des außewölten Patrons tag bey andren Handt
werkern pflegt gehalten zu werden, solle derselbe ab
jenem tag, welchen die vorsteher und ein ganzes Ehrsam
es Handtwërck nach guet befinden benambsen und an jen
igen Orth, alwo sich die Hauptlaad befinden wirdet, ver
mitlst Haltung aines Seel- und Lob-Ambts gehalten
wiezumahlen darzue alle dieses Handwercks einverleib
te Maister und gesellen /ausser Gottes gewalt/ zu er
scheinen und dabey ieder bey straff 24kr zu Opf
fern zu geben, auch hernach bey der laad für ein auflag
gellt ain Maister 6kr und ein gesell drey kr zu
bezahlen obligiert - und sofern ainer od(er) der and(er)e da
mahlen sich unbescheidenlich aufführen, oder ainige unge
zimrende Händl anfangen wurde, derselbe oder diesel
ben sollen iedes mahlen durch das Handtwërckh mit 3
snn(?) abgestrafft werden, der Obrigkeit Spruch aber

allezeit reserviert seye. So dann ist für das

Andere weiters abgeredt und beschlossen worden, daß die Haupt Laad gleich anfangs zu Pettau auf
2 Jahr lang, dan nach Verfliessung diser im Thall bey St. Jacob auf zwey Jahr und dan nach Endigung
so gehörter zeit nacher Flürß eben auf zwey Jahr zustehen, und durch so benambsste zeit beständig
zu verbleiben haben solle; Und wan erst gedacht abwechslung also vollendet worden, soll d(er)
anfang widerumb zu Pettau geschehen, und so forth weiters alle zwey Jahr damit beständig
continuiert werden, und dieses zu dem Ende, damit sowohl die Gotts Häuser, alß die Orth selbst
einigen nutzen haben mögen *(ganz rechts steht in dieser Zeile mit Bleistift, neuere Schrift: „Schützen“)*

Zum dritten solle alle quatember für diejenigen Persohnen, so aus disen Handtwërck Christlichen
verschieden seyn, als zugleich auch, wann ain Maister stirbt, dessen Seel zu Hilff und Trost, an jenen
Orth, und Pfarr, wo sich die Hauptlaad einfindet, ain Seelmesß gehalten, derselben Nähmen darbey
abgelesen, die gegenwärtigen Persohnen, /

vermelter abgestorbener Seelen im Gebett ingedenkh zu seyn erinnert, und anermahnet, und der dißfällige Unkosten, sambt was am Dinztag wegen der Haltenden Ämbter ergethet, auß der Handwerckhs Pixen bezahlet werden; Nicht weniger ist auch für das

Vierte beliebt worden, daß an diesem Handwerck ein Brueder und ein Pixenmaister und ein Pixengesell an jenen Orth, wo die Haupt Laad seyn wird, erkhüst und ausgewöhlet die von der erwöhlung angerait zwey Jahr derselben vorstehen, hierunter des Handtwercks nuzen und Wohlfahrt in allweeg befurderen, schaden und nachtheill möglichst abwenden, vorderist aber auf des Handwerck fallende straffen, aufleg- Einschreib- Einkhauff gelt und all anders fleissig Obsicht tragen, alles dergleichen empfaen, einlangen und nach Endt der zwey Jahren alßdan umb solches ihr Einnehmben und außgeben einem versambleten ganzen Ehrsamben Handtwerck vor Offner Laad Ordentliche schrüfftliche raittung geben, darauf dann sowohl der Brued(er), alß auch Pixenmaister, wie auch Pixengesell wiederumben erlassen, und an deren stadt/

widerumben andere, aber allwegen nur auf zwey Jahr gesezt und auß gewöhlt werden sollen.

Zum Fünfften solle umb besserer Ordnungs und Richtigkeit willen ein aignes Handtwercks zunfft-Buech gehalten, darin alle Maister, Gesellen und Jung, so dan imgleichen alle auf und ledig zöhlung deren lehr-jungen neben all anderen Handtwercks vorfallenheiten eingeschrieben, darzue auch ein Laad mit zwey unterschiedlichen schlössern zuegericht und dem Brueder und Pixen Zunfftmaister zu solcher ein schlüssel behändiget, darinnen erwentes Zunfft-Buech sambt dem Handtwerckhs gelt gelegt, und aufbehalten, die Laad aber an Keinem anderem Orth, alß in des Handtwercks Herberg, oder dessen Vatters behausung bleiben, und daselbst verwahret werden.

Für das sechste sollen die jenigen so in obberührten Handtwerck dermahlen Maister seyn; Also für derhin auch bleiben und hierfür passieren, zumahlen auch ainiges Maister stuckh zu machen nit schuldig, sond(er)n ieder/

derselben füegnus und macht, auch gwalt haben zu erlehrnung seines Kundigen Handtwerckhs ainen Jung an- und aufzunehmBen, doch das solches vor offener Laad vor Anfang der lehrzeit geschehe, auch das ein Jung damahlen in die Laad 15 kr Einschreibgelt und 45 kr denen Handtwercks mitgenossnen zu verzehren erlege, ein gleiche bewandnus solle es mit denen gesellen haben, und das diese so nun mehro gesellen seindt für solche in Allweeg gehalten werden, und die vorbey gegangene Aufding und ledig Zellung deren lehrjungen gleichfahls gültig sey solle, und wan nun

Sibentens ain Jung sich zu ainem Maister, des seye nun ain Zimmermann, Maurer oder sambt disem zugleich ain Stainhauer, andingt und durch jenen aufgenommen wirdet, soll volgents ain jeder dergleichen Maister solch seinen Lehrnjungen drey die negst nacheinand(er) folgende Jahr behallten, unter diser Zeit demselben besagtes Handtwerch fleissig zaigen, und geburenndt erlernen, Zumahlen souiell die Maurer beriert, selben lehr-Jungen das dritte Jahr neben einem Gesellen mit Hammer und Köllen Mauren lassen, damit/

dieser nach erstreckung seiner verdingten lehrn zeit für ainen gesellen Kann passiert werden; Souil aber

Zum Achten ainen Stain mezen belanget, hat selbiger seinen auf bemelte weiß angenommenen jungen das Handtwerck fünff ganze Jahr zu unterweisen, damit derselbe alsdan Gsöllnweis fortkomen kann. Jedoch solle

Neundtens es in eines jeden Maisters willkhür und belieben stehen, ainen jungen nach beschaffenheit dessen erlehrnung und wohlverhalten an der lehrn-Zeit ein Vierdl Jahr oder weniger nach zuzesehen und zu schenken.

Zum Zehenden würdet ainem ieden Maister zue gelassen, daß er einen oder mehrer seiner Söhne minderjährig od(er) erwaxen, iedoch ledigen standts ohne vorhero andingung vor offener Laad gegen bezahlung zweyer Vierdl wein und 15kr einschreib gelt für ainen gesöllen könn und möge ledig und freysprechen.

Ailffens, im fahl ain Maister, so ein lehr Jungen/

ordenlich angedingter hett vor außlauffung solcher lehrnjahr mit Todt abgienge, oder demselben in denen erdingten lehrn-Jahrn kein Arbeit zu geben hätte, kann alßdann solchen Jungen ein anderer Maister seines angefangnen Handtwercks annemen und selbiges deme auf obbesagte weiß außlehrnen, wie ingleichen mit erlaubnus des erst gehabten Maisters arbeit geben.

Zwölffens und wan ein Jung ain oder anders vorbesagtes handtwerckh gemelter massen ordentlichen erlehrt und dabey seine verdingte respective drey und fünff Jahr erstreckhet und außgestanden hat, solle folgendts derselbe durch seinen lehrnMaister vor offener Laad für einen Gesellen frey gesaget und ledig gesprochen, ain solches in das Zunfft buech clärlichen eingeschriben werden und dazumahlen angeregt gewesten lehrn jung denen Handtwerckhs genossnen Zween Gulden und dreyszig Kreizer zu verzöhren und in die laad 30kr zureichen und zubezahlen, dargegen aber demselben in solche drey gulden dessen Lehrmaister die drite quota alß ain Gulden Guet zu machen schuldig seyn.

Für das dreyzehende ist beschlossen worden, das ein jeder Jung nach seiner ledig Zöhlung drey Jahr lang wandteren, in der Frembde für ain gesellen arbeiten und ieder Orthen, wo er einzustehen verlanget, dem Maister nach Handtwercks gebrauch den Gruesß bringen und ablegen, auch deme umb arbeit ansprechen solle.

Vierzehendens solle keinem Maister Erlaubt oder zuegelassen seyn weder verheyrathe Persohnen noch weniger ein Fridl. (*oder Findl?*) oder unehrliches Kündt für einen Jungen aufzunehmben und deme das Handtwerck zu lehren, sond(er)en im Fall ein Maister ainen oder anderen dergleichen selbs nit genuesamb in erkantnus hätte, Er denselben zuvor zu Legitimation anhalte; Wofern aber dieses nit bescheh(en) und doch dergleichen Persohnen zu erlernung des Handtwerks aufgenommen und dieses sich im Werck erfinden wurde, daß alßdann solche erlernung null und ungültig und darzue bestimpter lehrmaister wegen gemelts seines/

veriebten frevels durch das Handtwerck geziehment abgestrafft werden solle.

Zum funffzehenden wardt beredt daß ein Maister, welcher ainen Jungen hat, vor das dieser bey ihm nit zwey Jahr würcklichen zuegebracht hat, keinen anderen aufnemen nachgehendts aber es ihm unverwöhrt seyn solle.

Am sechzehenden da, und wofern ain Maurer gesell, seine verdingte drey lehrn-jahr erstreckhet, selbiges Handtwerck genuesamb erlehrt und ordentlich ledig gezelt worden, mithin aber lust und lieb hätte, das Steinhauer Handtwerckh auch zuerfahren, und zu begreifen, Alß ist zuegelassen, daß ain dergleichen Steinhauer Maister ainen solchen gesellen hierzue annemen, wie zumahlen dem Erst bedeuets Handtwerckh innerhalb ainen Jahr außlehrnen möge und folgendts diser auf beden Handtwerckeren passiert werden solle.

Sibenzehendens, und zumahlen nun billichen, daß/

Ein Lehrjung wegen in seinen verdingten jahren verrichtender arbeit einige ergezhlichkeit empfahe, alß ward dannenhero beschlossen, daß ainen solchen lehrn-jung dessen Maister doch nach beschffenheit seiner Persohn und verrichtenden Arbeit, auch wan Er in desselben aigenen Kost und im übrigen zur arbeit wohl qualificieret ist, jährlichen einen billichen lohn zu geben, andernfahls aber, und da der lehrner nit des Maisters Kost hat, deme der halbe gesöllen lohn einzunehmben gebühren,

und Zueständig seyn, dargegen dann ersagter Jung, wann derselbe in solcher Zeit seinen Maister an Handtwercks Zeüg etwas zu Grund gehen last, verwahrloset, verliehren oder zerbrechen thuet, und disßfahls die schirppen, oder stuckh nicht weisen kan, deme hierfür nach billichen dingen die Ersezung zu thuen schuldig seyn solle.

Achtzehendens solle ein ied(er) lehrjung so wohl seines alß übrigen Maistern habende gesellen, wie sich gebühret respectieren und in sachen sovill die arbeit antrifft absonderlich in abwesenheit des Maisters/

denenselben ohne erzeigende widersezlichkeit folgen und gehorsamb seyn, auch auf kein weiß sich erkeckhen besagten gesöllen, einigen stoss oder strach zuezufügen, im fall aber dieses von ein oder anderen Jungen wieder verhoffen beschehen würde, solle alßdann derselbe unverlängt vom Handtwerck verstossen und hierzue nicht mehr aufgenommen werden.

Zum Neunzehenden wann ein Maister einen oder anderen seiner Gesellen in der Arbeit nit mehr haben, sonderen beurlauben, alß zugleich auch ein gesöll bey dessen Maister länger nit verbleiben wolte, solle alßdann solche waigerung ein thail dem andern iederzeit der Sambstag abents, oder am Sonntag zu Mittag mit guter Manier und nach Handtwerckhs brauch zu wissen machen auch hinnach bedeuter Maister seinen gehabten gesöllen den schuldigen Lohn unaufhaltlich bezahlen und darauf diser vierzehen tag nach angeregter beurlaubung bey keiner dergleichen Maister so in der wochen ohne habende erhebliche ursach von der arbeit ausstehen und hinweckh gehen, solle folgendts ein jedweder solcher/

Gesell von seinem gehabten Maister die letste Wochen nit allein keinen lohn zu empfangen noch einzunehmen haben sondern noch darzue durch das handtwerck wegen dieses seines veriebten Frefels gebührendt abgestrafft werden.

Für das zwainzigste hat man von Handtwerckhs wegen beschlossen, im Fall ein gesöll nach erströckhter lehrzeit in der Fremd und gesöllenweis die drey Jahr nit zuegebracht, noch erwandert und deme ungeacht ain od(er) and(er)en das Handtwerk zu lehrnen an- und aufnehmen, auch sich dißfahls für ainen Maister herfür und auß thun wurde, daß selbiger hierumben durch das Handtwerck abgestrafft und da Er sich hierzue nit bequemen solte mit Hilf der Gerichts Obrigkeit alßdan von der Zunfft außgeschlossen dessen angenommener lehrjung aber abgeschaffen und für einen gesöllen ledig zusprechen Keines Weegs für tüchtig gehalten werden solle.

Ainundzwainzigstens ist keinem Maister erlaubt einen andern seines gleichen in dessen arbeit zu stehen und auch solche deme nit zuverachten oder einen jungen abzunemen/

da sich aber ein oder anderer disfahls vergriffen thätt, soll derselb alßdan vom Erstern verbrechen iedtes mahlen umb drey gulden und von dem andern pr vier Tahlner in die Laad gehörendt abgestrafft werden.

Am zwayundzwainzigsten auf das die Maystern, Item gesöllen und lehrnjungen von einand(er) können erkent und unterschieden werden, Alß solle diesemnach ein Mayster einen beschlagenen Maßstab von drithalb schuech, ein gesöll ain Richtscheidt oder Maßstab aber unbeschlagen und ein lehrjung ain Ziegel Hämerl, oder Hamerstill bey straff ein Vierdl wein öffentlich zu tragen und dergestalt ieder derselb sowohl am Dinzltag, alß auch all anderen Handtwerckhs-Versamblungen zu erscheinen obligiert seyn.

Dreyundzwainzigstens im Fall ain Maißter vor ainer unter Ihme habendt unaußgemachter arbeit göttlicher Disposition nach ableiben würde, solle selbe dan ein anderer zu verfortigung diser arbeit einstehend(er) Maister von disem geführten Baw Wenig noch vill für sich selbs und ohne/

Vorwissen oder bewilligung des bawherrn abzubrechen und zu cassieren nit befuegt sondern schuldig seyn selbigen baw weiter forth zusetzen und zu würrlicher perfection zubringen auch hierzue die verhandtene Thier- jtem andere gerist vererer gemachte arbeit und die in bereitschafft gerichtete Marerialien zu gebrauchen, damit den verstorbenen Maister disfahls nichts böses od(er) übles kan nachgeredet werden.

Vierundzwainzigstens, wofern es sich zuetrüge, daß ein bawherr und Maister des baw oder lohns halber strittig würden und sich derentwillen von selbsten nicht vergleichen kundten, sonderen hierzue unparteische Maister d(er) begehret wird unverweigerlich erscheinen, die strittige Arbeit bey seinem gewissen abmessen und taxiren und hierfür von deme so Ihne verlanget hat, ain gulden 30kr zu lohn einzunehmben und zu empfachen haben.

Zum fünf und zwainzigsten wann ain Jung in seinen verdingten lehrnjahren ein uneheliches Künd erzaig(en) würde, solle derselbe also gleich vom Handtwrck verstossen und/

hierzue nicht mehr aufgenommen werden, da aber

Für das Sechs und zwainzigste ein solches ein unverheyrather Maister oder gesöll verieben thätte, dergleichen ainer solle alßdann mit vorbehalt der Obrigkeit Sprich und Recht, duch das Handtwerck umb zehen thaller abgestrafft, selbige zu nothwendiger Kirchen-Zierdt oder auf lössung heiliger Mössen appliciert und im Fall sich ein solcher Maister od(er) gesöll zu bezahlung jetzt erwehnter straff nicht bequemben oder einlassen wolte, derselbe folgendts von dem Handtwerck gänzlich abgeschaffen und ausgeschlossen werden.

Am Sibenund zwainzisten wardt der verheyrathen Maistern halber gleicheweis Statuiret, wofern ain, oder anderer Einen Ehebruch begehen, od(er) sein Weib ohne genuesambe Ursach mit schläg und Stößen grob tractiren, dieselbe gar von Ihme stossen, oder der von deme sich zu entfliehen, und weckh zu gehen Ursach geben und ein solches sich im Werckh glaubhafft erfinden würde, daß /

nachgehents ein solcher Maister, von gedachten erstern verbrechen des Ehebruchs, ohne verschonen, solle auß dem Handtwerck gethan, für keinen Maister oder Handtwerckhs mit genossenen mehr passiert, oder gehalten, auch hierfür nit mehr aufgenommen, wegen der anderen mißhandlung aber, von dem Handtwerck so lang Suspendiert werden, und bleiben, biß Er sein Ehwürthin widerumben angenommen haben, und mit dero, wie es einen Eheman gebühret, und zuestehet, Fridsamb und einig leben wird.

Achtundzwainzigstens ist der Maisterstuckh halber vorgenomben worden, Nemblichen, wan ein Gesöll auf vorbesagte weiß drey Jahr gewandert, hier unter die gesöllten arbeit verrichtet, und nachgehendts Maister werden will, daß ein solcher vor Er hierfür auf genohmen wird vor einem versambleten Ehrsamben Handtwerck Folgendes Maisterstuckh machen solle, Alß Maurer ein Kreuz gewölben, zwey schuechlang und einen brait von Gipps oder laimb ziegeln, welches einen Zohl lang und ein halben brait auch aines Vierdls dickh seyn /

sollen, sambt zuegehörigen Grundtriß und außthailung; und noch einen Stisß (?) eines gibls mit darzue gehörigen Fenßtern, wie solchen deme die Maister von der Laad auß vorgeben werden; dann ein Stainmez und Stainhauer ein thorische Seil mit dem Postament und Capitel auch archi-träff fries und Haupt Gesimbs von Häffner Erden, od(er) Gipps, und ein Zimerman ein Kupl auf einen Kirchenthurn, oder ein abbundenen hangenden Tachstuell auf ein Kürchen, und alß dan ein ieder aufgenommen Newer dergleichen Maister in die Laad zwen Gulden, und denen Handtwerckhs genossenen, so in auf geb- und ersehung ersagten Maisterstuckhs bemühet seynd zwen Gulden zu verzöhren, guetmachen und bezahlen, würde aber ein solcher Maister zu werden verlangender gesöll mit machung des Maisterstuckhs nicht nach Contendo der Maistern von der Laad bestehen und

fortkommen, solle alßdan derselbe widerumben länger wandern und vor würrlich obentworffener massen gemachten Maisterstückh für einen Maister nit an oder aufgenommen werden.

zum Neun und zwainzigste(n) /

Wann ein Maister auß seinen habenden gesöllen einen wegen dessen qualitäten und in handtwërcks sach tragender wissenschaft für einen Pallier ernent, muesß derselbe zuvor auf der Wand(er)schafft wenigist seine dreyjahr zuegebracht, und gesöllen arbeit verrichtet haben, ehunder aber hierfür nicht passirt werden, und im Fall nun dergleichen Gesöll für einen Pallier gehalten wird, kan derselbe wie ein Maister /. alß vorn einkomen./ einen Maßstab aber unbeschlagen tragen.

Dreysigstens sollen alle Rumor, Item unzucht inzicht schelten andere freffliche händel, welche sich unter diesen Handwerckhs genossen iezuweillen eraignen mächten allhieiger ordinarij gericht obrigkeit, wie von selbstem herkommens und Rechtens ist, zu verabhandeln und abzustraffen zuestehen, und gebühren, ds Handtwërck aber allein die überige deme zueständige geringfügige sachen gebührendt zu erörtheren macht haben, iedoch die gelt Puessen durch den Brueder und Bixenmaister wie hievor im vierten articl anregung beschehen fleissig eingelangt in die Laad gelegt und küfftig ordentlich verrechnet werden sollen

Zum ain und dreysigsten solle kain Maister dem anderen vor einen Ehrsamben Handtwërck lügen straffen oder sonsten verächtlicher weiß mit groben worden anfallen, noch weniger einer dem andern ainigerley arbeit nicht ablauffen, abreden oder daß durch andere leuth thuen lassen sonderen wan solches beschehen und auf einen oder andern glaubhafft erfunden wurde solle selbiger nach erkandnus des handtwërks hierumben gebührendt abgestrafft werden.

Am zwey und dreysigsten im fall ein oder anderer auß erzöhlten Handtwërckhen allhier im mehrged. Grht. Stanzer Thall sich in diese Zunfft nicht einlassen, sondern dem huerüber ergehenten unkosten scheüen und fliehen wolte, der solle für einen mitMaister, oder gesöllen nit erkent noch passiert, sonderen aufgetriben, wiezumahlen es deme hinnach Rewen, und einverleibt zu werden anhalten würde, solle ein solcher gleichwollen folgens nach guet befindenheit der Maistern mit einen einkhauff Gelt, all übrige aber die in dise New aufgerichte Handtwërks Zunfft zukomen, und deren gemäsß zu löben verlangen, ieder mit vier Gulden in die Pixen gehörig belegt, und aufgenommen werden.

Drey und dreysigstens, da sich eraignen wurde, daß auß übrigen Gerichtern dieses obern ynnthalls ain oder anderer Maister oder gesöll bey dieser Haupt laad sich ein khauffen wolte, der oder dieselben sollen alda wann Sie Ihr Handtwërck Redlich erlernet, und im übrigen unverleümbte Persohnen seyn, auch auffgenomen und in das Zunfft buech eingeschriben werden, und diesemnach hierfür zu bezahlen schuldig seyn, alß ein Maister Sechs Gulden und ein Gesöll drey gulden, die nun aufferlegung solches Gelts für würrlich einberleibte Maistern und Gesöllen erkent, und angesehen und im übrigen denen allhieigen Handtwërckhs mit genossnen durch gehents gleich gehalten werden sollen.

Vier und dreysigstens, und gleich wie hievor im fünfften articul gemeldet worden, daß alle dieses Handtwërckhs einverleibte Maistern ihre lehrn jungen vor anfang der lehrn-zeit vor offener laad auf drey jahr lang an- und aufnemen, und dazumahlen ein Jung in die Laad fünffzehen kr für einschreib Gelt, und fünff und vierzig kr denen Handtwërckhs genossen zu verzöhren bezalln solle, dannenhero hat dieses und zu gleichwas ratione der ledig zöhlung /

der aillfte articul in sich begriffet, ebenmässig ein frembd(er) lehr-Maister und dessen Jung auch zu erfüllen etc.

Für das fünf und dreysigste wirdet statuiret, und gesezet, wan ein gesöll wegen seines Redlich erlerneten Handtwerkhs einen lehrnbrief zu haben verlangt und dessen ledig zehlung in dem disfahls haltenden Zunftbuech ordentlich eingeschribener zufinden ist, das solchem gemäß der lehrn brief bey allhieiger Landtgericht schreiberey auß geschriben folgendts derselbe forderist mit disser Gerichts Obrigkeit aignen und zugleich mit des Handtwercks erlangendne hernach entworffene Insigl geförtiget und also baider seiths gesigelt hinauß erthaillet werden solle.

Zum Sechs und dreysigsten solle ain ieder Maister nach dessen an und aufnehmung denen vorstehrn dises Handwercks alß zunfft und Pixen Maistern anloben und versprechen, daß Er mit und neben Ihnen in allen gebührenden sachen, wie das Handwerckh immer berühren möchten, wolle helfen mitleben und legen, der Zunfft Herkomen und gebrauch nicht wenig(er) des Handtwerks gewogenheit, ihren saz und Ordnung erhalten, auch sonst inß gemain das jenige thuen und laisten/

was ein jeglich Ehrlicher Maister billichen dingen nach zu thuen schuldig, und verbundten ist, ohne aignen widerspruch oder gefährlicher verhind(er)ung, im Fall nun aber

Am Siben und dreysigsten ein solcher Maister seinem Versprechen zuwider Handeln, wiezumahlen eine oder anderen Articul diser Ordnung und deren buechstäblichen begriff nicht nachkomen, sondern ächtlich halten, oder übertretten wurde, dergleichen sollen iedesmahlen, und Ihre in wichtigern sachen durch Obrigkeit, in anderen geringen, und wenigern aber, von Handtwercks wegen /.soவில்s deme gebührenthuet./ abgestrafft und dieser letstere straffen /. wie bereits schon vorhero zum Öfftern gemeldet worden in die Laad abgelegt und künfftig ordentlich verreithet werden.

Acht und dreysigstens und damit ain und anderer in diese Zunfft ein verleibter Maister und gesöll alles das, waß durch dise Ordnung statuiret und beschlossen worden in guetter gedächtnus habe und sich Könfftiger Zeit der unwissenheit dessen nit beklagen könne, dannenhero ist für nothwendig angesehen worden, daß solche Handtwercks Articul und Ordnung alljährlich am Dinzel Tag, nach dem celebrierden/

Seel und Lob Ambt an dem Orth, wo die Handtwercks Laad sich befindet, denen versamblet und gewärthigen Maistern und gesöllen öffentlich vorgehalten und abgelesen werden solle.

Zum Neun und dreysigsten und beschliesßlichen will auch ein unmittelbare Notturfft seyn, daß diß Handtwerck vorab zu verfortigung der abgebenden lehrnbrief mit einem gewissen Sigill und Wappen Zaichen vorgesehen werde, alß wardt zu dem Ende vorgenommen, daß ein dergleichen Sigill ungefehr in der grösse eines ganzen guldiners solle gemacht und darinen vornemblich bestimpter Maister des Maurer Stain Mezen Steinhauer und Zimmer Handtwercks erwöhlten Patrons alß des heyl. Martirers St. Sebastiani bildnuß und dann beynebends ain und anderes der Maistern führ und brauchende Instrumenta und zwar auf dise weiß wie nachkhombender abriß khlärlichen zeigt, solle gestochen und vorgestellt folgens solches Sigill in der verspörthen Laad verwahrlich aufbehalten werden und die Zunfft forthin berechtigt und befuegt seyn, erwehntes Sigill und wappen Zaichen zu führen und zugebrauchen und hiermit alle abgebende lehrn-brief und andere Handtwercks/

Notwendigkeiten nebst der Obrigkeit / alß vorgemeldet/ zu Siglen zu förtigen und zu bekräftigen

Wann uns nun über der Supplicanten aller unterthänigst-bittliches anlangen der gehorsamste vortrag beschehen, das fortane ihre Handwercks articul voderst zu vermehrung der Ehre Gottes, dan zu Erhaltung gebührender Erhbarkeit, guter verstandnus, Frid und Einigkeit unter denen Handwercks genossen Wie auch beförderung deren Lehrnjungen und Landts Unterthan geraichen auch sonst Niemand einiges praeiudicium dardurch zu wachsen thue, volglic die Supplicierende Handwercker mit der allerunterthänigh aus bittenden confirmation ohnbedenklich begnadet werden möchten.

Solchemnach haben wir, als nunmehr Regierender Herr und Landtsfürst der O. und V.Ö. Fürstentumb und Landen mit wohl bedachtem Muth, guten Rath und rechten Wülen, auch aus ersterzehnten Ursachen und das sie noch fernweilers/

ihre Handtierung zu jiglichen treiben und dardurch ihren fromben und nuzen beshens beförderen können und mögen mehr wiederholten **N. und N.** denen gesamten **Maistern** und geselle(n) des **Maurer, Steinmezen, Steinhauer** und **Zimerhandwercks** in gedachtem **Stanzerthall** diese besondere gnad gethan und denen obbeschribene unter einander verglichene Handwercks articul samt all deren jnnhalt und begriff hiemit nit allein allergnedigist confirmiret sondern auch die bishero bona fide vorgenombene Handtwerchs verrichtungen de praeterito gnädigst approbiert, Approbiern und confirmiren ihnen ain solches alles aus Landtsfürstl. Machts vollkommenheit hiemit wüssentlich und in krafft dis **Briefs** und was Wir denenselben daran von recht und billichkeit wegen zu confirmiren haben könne und mögen Mainen sezen und Wollen, das sie und ihre nachkomen mehr berührter **Handwerckhs Ordnung** und diser unserer denenselben/

gnädigst ertheillten bestättigung, gleich wie bishero also noch fürbas sich ruhiglichen gebrauchen, erfrewen und geniesßen können und mögen von aller männiglich unverhindert, jedoch unseren in Policeysachen zu gutem Unseres Herrschafftlichen Cameral Interesse oder pro Bono publico über kurz oder lang etwo in vorschein kommenden heilsamben Saz- und verordnungen und all anderen unseren Landtsfürstlichen Hochheiten ohnabbrüchig und ohnpraeiudicierlich: Wie nit weniger uns gnädigst vorbehaltend dise ihnen bestättigete gnadens-freyheiten nach guth bedüncken und wohlgefallen zu vermehren zu vermindern oder gahr völlig aufzuheben allermasßen Wir dan der ordinari obrigkeit die mitfertigung deren Lehrnbriefen umb mehrerer Richtigkeit willen hiemit gnädigst vorbehalten und sie Maistere disfahls an dieselbe gewisen haben wollen.

Und gebieten darauf allen und ieden unser nachgesetzten Geist- und weltlichen Obrigkeiten Praelathen, Grafen, Freyen Herren, Rittern, Knechte(n), Lands/

hauptleuten, Vögten, Pflegern, Verweseren, Ambtleüten, Landrichtern, Schultheisßen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Burgern und Gemeindten insonderheit aber einem jezig- und konfftige Pfands Innhaberen der Herrschafft Landegg und denen übrigen daselbstigen Beambten, auch sonsten ins gesamt allen andern Unseren Unterthanen und gethreuen was Würden, Standts Ambts oder Weesens die seyn mögen, ernstlich und vestiglich mit diesem **Brief** und Wollen, das Sie mehr bemelte **Maister** und gesellen des **Maurer Stainmeze(n) Steinhauer** und **Zimerhandt-Wercks** des **Stanzerthalls** und ihre(n) nachkommen bey denen obbeschribenen privilegien gnaden und **Handwercksarticul** und dieser unserer denenselben darüber gnädigist ertheillten Confirma(ti)on, kräfttighlich handhaben, schuzen und gänzlich darbey verbleiben, sie deren nachobigem Jnnhalt und Begriff ohne jrung und einrtag rüheiglichen gebrauchen und geniessen lassen, darwieder nit thun noch das/

Jemand anderen zu thuen gestatten sollen, in kein weis noch weeg bey vermeidung unserer schwären ungnad und straff, dann das mainen Wir ernstlich. **Mit Urkund** dis **Briefs** besigelt mit unseren anhangenden Insigel der geben ist in unserer Statt Wienn denn 12 Juny im Sibenzehenhundert und Neundten Unserer Reiche des Röm. im zwainzigsten, des Hung. im zweyundzwainzigsten und böheimb. /

im fünfften Jahre

Joseph

Joh.Frid. Hohenleitern

Ad Mandatum Sac. Caes.a Majestatis Proprium

Johann Geörg Buol